

Gemeinde Großdubrau
Landkreis Bautzen

S a t z u n g
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Großdubrau

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), den §§ 62 und 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschauen im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Großdubrau am 26.09.2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Aufwandsentschädigungen

(1) Die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr Großdubrau beträgt monatlich für:

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| a) den Gemeindewehrleiter | 90,00 Euro |
| b) die Ortswehrleiter | 50,00 Euro |
| c) die Standortleiter | 35,00 Euro |
| d) den Gemeindejugendfeuerwehrwart | 30,00 Euro |
| e) die Jugendgruppenleiter | 20,00 Euro |
| f) die Gerätewarte in den Standorten | |
| - Großdubrau | 35,00 Euro |
| - Crosta, Klix und Sdier | 25,00 Euro |
| g) den Leiter Atemschutz | 20,00 Euro |
| h) den Funkgerätewart | 20,00 Euro |

(2) Ehrenamtlich tätige Ausbilder der Feuerwehr Großdubrau erhalten je geleistete Ausbildungsstunde (45 min) eine Entschädigung von 15,00 Euro. Helfer der Ausbilder erhalten 7,50 Euro für jede gemeinsam mit den Ausbildern gehaltene Ausbildungsstunde.
Als Ausbilder Tätige haben die Ausbildungsbefähigung im unterrichteten Modul nachzuweisen.

(3) Atemschutzgeräteträger, welche die satzungsmäßigen Voraussetzungen zur Ausübung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes erfüllen, erhalten eine jährliche Entschädigung von 100 Euro.

§ 2
Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 – 3 erfolgt für jeweils drei Monate bargeldlos zum Quartalsende.
- (2) Die Auszahlung der Entschädigung für Atemschutzträger gemäß § 1 Abs. 4 erfolgt bargeldlos zum Ende des IV. Quartals.
- (3) Die sich bei der Berechnung der Aufwandsentschädigung ergebenen Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.

§ 3
Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nach vorheriger Genehmigung des Bürgermeisters (Dienstreiseauftrag) Reisekosten nach dem Sächsischen Reisekostengesetz (SächsRKG) sowie der dazu ergangenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4
Verdienstausfall für ehrenamtliche Angehörigen, die nicht Arbeitnehmer sind

- (1) Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren Großdubrau, die beruflich selbstständig sind, erhalten auf Antrag Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstausfalls für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen sowie der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, welche innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen.
- (2) Die Erstattung erfolgt in Höhe des tatsächlichen entstandenen Verdienstausfalls je Stunde. Als Höchstbetrag gelten die Regelungen des SächsFwVO, derzeit 24,00 €.
- (3) Pro Tag wird der Verdienstausfall für höchstens acht Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.
- (4) Die Höhe des Verdienstausfalls ist glaubhaft zu machen.

§ 5
Abgeltung von Auslagen

Mit den Zahlungen nach den §§ 1 und 4 sind alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.

§ 6

Kürzung und Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt,
 - a) mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
 - b) wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als einen Monat das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über den Monat hinausgehende Zeit.
 Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.
- (2) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr seine Aufgaben nach dem Funktions- und Arbeitsplan der Feuerwehr trotz Mahnung nicht oder nicht ausreichend erfüllt.
Die Entscheidung über die Reduzierung der Aufwandsentschädigung obliegt dem Bürgermeister im Benehmen mit dem Gemeindewehrleiter.

§ 7

In-Kraft-Treten/Außer-Krafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2013, § 1 Abs. 4 am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom 28.05.2004 sowie der 1. Änderung vom 28.08.2009 treten gleichzeitig außer Kraft.

Großdubrau, den 27.09.2013

Schuster
Bürgermeister

Dienstsiegel

Hinweis: Gemäß § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen gilt:
„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an zu Stande gekommen. Dies gilt auch, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 bis 3 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolge hingewiesen worden ist.